

## Satzung des Vereins „Innenstadt Rheine“

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen Innenstadt Rheine. Er soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“ führen.
- 2) Der Verein Innenstadt Rheine ist gegründet worden aufgrund eines Zusammenschlusses des Innenstadtverein Rheine e. V., des Handelsverein Rheine e. V. und der Immobilien- und Standortgemeinschaft Emsquartier e.V. (Innenstadtakteure). Das Gebiet der Innenstadt im Sinne dieser Satzung wird definiert durch die Straßenzüge:
  - Kardinal-Galen-Ring
  - Hansaallee
  - Konrad-Adenauer-Ring
  - Salzbergener Straße

Die jeweils jenseits dieser Straßenzüge gelegenen Grundstücke, bebaut oder unbebaut, gehören noch zum Innenstadtbereich im Sinne dieser Satzung.

- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen werden.
- 4) Die EWG – Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Heiliggeistplatz 2, 48431 Rheine übernimmt die Geschäftsstellenfunktion für den Verein gegen Zahlung einer jährlichen angemessenen zu vereinbarenden Aufwandsentschädigung.

### § 2

#### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 1) Ziel des Vereins ist die nachhaltige Stabilisierung und Aufwertung sowie Weiterentwicklung der Innenstadt unter ökonomischen, städtegestalterischen und sozialräumlichen Gesichtspunkten.

Der Verein verfolgt den Zweck, bereits vorhandene Strukturen der Innenstadt Rheine zu mehren, zu fördern und auszubauen, einschließlich des Stadtmarketings.

Die zielorientierte Innenstadtentwicklung ist von wesentlicher Bedeutung und ein primäres Anliegen des Vereins, und damit insbesondere jetzt und zukünftig die Einheit der westlichen und östlichen Innenstadt gewährleistet ist. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der gesamten Innenstadt gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Rheine zu vertreten.

- 2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein insbesondere Projekte entwickeln und umsetzen, die sich auf die Themenfelder:

- Infrastruktur (Sicherheit, Sauberkeit, Verkehr, Parken, Beleuchtung)
- Angebotsgestaltung (Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Gewerbe, Wohnen)
- Freizeit und Gestaltung (Erscheinungsbild, Kultur- und Freizeitangebote, Aufenthalts- und Verweilqualität)
- Marketing/Kommunikation/Standortprofilierung
- Künstlerische Gestaltung des Innenstadtbereiches

beziehen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberücksichtigt bleiben insoweit vertraglich begründete Ansprüche aus von Dritten mit dem Verein geschlossenen Verträgen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Grundstückseigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, gewerbliche Mieter, freiberufliche Unternehmer und Dienstleister, Händler sowie Bewohner der Innenstadt gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Ordentliche Mitglieder sind auch die Mitglieder der verschmolzenen Vereine, die zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins Innenstadt Rheine außerhalb des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung beschriebenen Gebietes der Innenstadt ihren Wohnsitz haben oder dort ansässig sind.

Ordentliche Mitglieder können auch sein: juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse wie Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechtes etc.

b) fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenzusammenschlüsse wie Erbengemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechtes in den Verein aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Den Fördernden Mitgliedern steht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu.

- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich die Antragstellerin/ der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.
- 3) Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Antragstellerin/ der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet so dann die nächste Mitgliederversammlung. Ein einklagbarer Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Endet bei einem ordentlichen Mitglied wegen Wegfalls der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 a, so wird dieses ordentliche Mitglied Kraft Satzung Fördermitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 b dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit

- a) wenn das Mitglied die in § 2 der Satzung verschiedenen Ziele eines Vereines nicht beachtet und diesen Zielen zuwiderhandelt oder grob gegen die Ziele des Vereins verstößt und durch sein Verhalten den Verein Schaden zufügt.
  - b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.
- 4) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die als Anlage beigefügte Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages ab Fälligkeit mehr als 30 Tage im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit des Vorstandes, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
- 4) Fördernde Mitglieder haben auch einen Beitrag zu entrichten, dessen Mindestbeitrag in der Beitragsordnung geregelt ist.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin als elektronische Post (E-Mail) von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in Sinne des § 26 BGB zu erfolgen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.  
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle einer Verhinderung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, sind ebenfalls schriftlich zu bevollmächtigen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Personenzusammenschlüsse, wie Erbgemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen Vertreter für alle Vereinsangelegenheiten zu bestimmen und haben nur eine Stimme.
- 4) In der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/ der Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender nach interner Abstimmung durch die Versammlung.
- 5) Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder sowie ggf. Vertretungsvollmachten, den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhält. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben. Es liegt spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle oder an einem vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort zur Einsichtnahme aus. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, in der kein Widerspruch eingelegt ist, als genehmigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 7) Der Vorstand kann Gäste zulassen, insbesondere die Presse.
- 8) Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Eine Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge ist nur zulässig,

falls eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder dieses verlangt.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Festlegung der Beitragsordnung und projektbezogener Umlagen
  - c) Bestimmung von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, Bestimmung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
  - d) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  - e) Beschluss des Maßnahmen- und Wirtschaftsplanes
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - i) Entscheidung über die Budgetierung der Fachausschüsse des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende.
- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag zumindest eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder eine geheime Wahl durchzuführen.
- 4) Anträge der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Vorstand hat diese Anträge zur Beschlussfassung vorzubereiten.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen und zwar
  - der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/ dem Kassenwart
  - der Protokollführerin/ dem Protokollführer
  - der Sprecherin/ dem Sprecher des Fachausschusses Handel, Citymarketing, Gastronomie und Aufenthaltsqualität
  - der Sprecherin/ Sprecher des Fachausschusses bauliche und planungsrechtliche Entwicklung der Innenstadt
  
- 2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Bis zu dieser Wahl übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kommissarisch.
  
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Sprecherin/ des Sprechers der Fachausschüsse, vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB).
  
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand kann im schriftlichen, telefonischen oder einem sonstigen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
  
- 6) Über die Sitzung des Vorstandes sind analog zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Protokolle vom Schriftführer anzufertigen.
  
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

## **§ 13**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- e) Vorschlag zur Budgetierung der Fachausschüsse an die Mitgliederversammlung

## **§ 14**

### **Fachausschüsse**

Zur Wahrung und Durchführung der vereinsinternen Organisationsaufgaben werden Fachausschüsse gewählt. Im Einzelnen sollen folgende Fachausschüsse bestehen:

1. Fachausschuss Handel, Citymarketing, Gastronomie und Aufenthaltsqualität
2. Fachausschuss bauliche und planungsrechtliche Entwicklung der Innenstadt

Den einzelnen Fachausschüssen sollten jeweils mindestens drei Mitglieder angehören.

Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse wählen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen. Auch diesen Ausschüssen sollten jeweils mindestens drei Mitglieder angehören.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit sind die Ausschüsse berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen und sie mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Die Fachausschüsse regeln die Geschäftsverteilung innerhalb ihres Ausschusses selbst.

Jeder Ausschuss bestimmt eine Sprecherin/ einen Sprecher, die/ der vor allem die für die Koordinierung der Ausschussarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern und den übrigen Ausschüssen zuständig ist. Sie/ Er hat den Vorstand über die Beschlüsse des jeweiligen Fachausschusses zu informieren. Die Sprecherin/ der Sprecher des Ausschusses ist jeweils Vorstandsmitglied. Jeder Ausschuss erhält ein Jahresbudget, dass von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Vorschläge an die Mitgliederversammlung insoweit, trifft der Vorstand.

## **§ 15**

### **Prüfung der Finanzen**

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit hin.
- 2) Die Kassenprüferinnen/ die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3) Die Kassenprüferinnen/ die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 16**

### **Management**

- 1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ein bezahltes Management bestellen, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist.
- 2) Das Management untersteht dem Vorstand.

## **§ 17**

### **Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so ist die Satzung insgesamt nicht ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

## **§ 18**

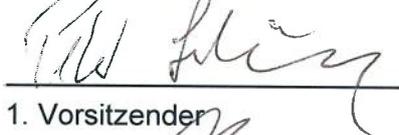
### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenden Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen anwesend oder vertreten sind. In allen anderen Fällen ist binnen vier Wochen eine erneute Versammlung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- 2) Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereines beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung und im Sinne der Zwecksetzung des Vereins entsprechend § 3 dieser Satzung Beschluss zu fassen.

- 3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 4) Vor Durchführung der Auflösung und entsprechender Beschlussfassung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Deren steuerrechtliche Vorgaben sind bei der Beschlussfassung uneingeschränkt zu berücksichtigen.
- 5) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Stimmanteile.

Rheine, den 19.11.2024

Für den Innenstadtverein Rheine e. V.

  
1. Vorsitzender

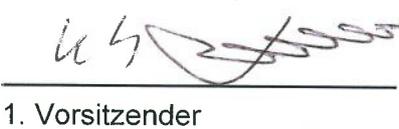
  
\_\_\_\_\_

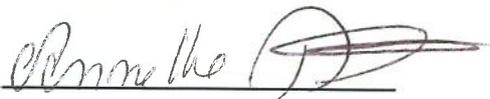
Für den Handelsverein Rheine e. V.

  
1. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_

Für die ISG-Emsquartier e. V.

  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_